

■ Bundesverband Alternative Investments e.V.



**Bundesverband Alternative Investments e.V.
(BAI)**

SATZUNG

Stand: November 2011

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Alternative Investments e.V." (BAI).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Belange der im Bereich „Alternative Investments“ tätigen Personen und Unternehmen umfassend zu fördern, insbesondere den Bekanntheitsgrad von „Alternative Investments“ als Anlageform sowie deren Verständnis in der Öffentlichkeit zu steigern. Es soll ein konstruktiver Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern geführt werden mit dem Ziel, gesetzliche Reformen sowie eine Rechtsfortbildung im Interesse der Mitglieder des Vereins zu erreichen. Darüber hinaus wird ein Forum für Kontakte, Diskussionen und Meinungs austausch zugunsten der Mitglieder geschaffen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins verwirklicht:

- a) er führt den Dialog mit Politik und Öffentlichkeit in allen den Bereich Alternative Investments betreffenden Fragestellungen;
- b) er sucht durch ständigen Kontakt die Kooperation mit Gesetzgebungsorganen, Aufsichtsbehörden und sonstigen nationalen und internationalen staatlichen Stellen, Verbänden und sonstigen Interessenvereinigungen;
- c) er verfolgt aufmerksam die Rechtsentwicklung und begleitet diese durch wertende Stellungnahmen im Interesse seiner Mitglieder;

- d) er informiert seine Mitglieder durch Veröffentlichungen und Rundschreiben über aktuelle Entwicklungen im Bereich Alternative Investments;
 - e) er führt Seminare und Vortragsreihen zur Wissensvertiefung seiner Mitglieder und sonstiger interessierter Dritter durch;
 - f) er wirkt bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes in Deutschland mit und wirkt unseriösen Marktpraktiken entgegen;
 - g) er trägt zur Pflege des Images der Branche in der Öffentlichkeit bei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Geschäftstätigkeit in nicht unerheblichem Maße den Bereich Alternative Investments umfasst sowie sonstige natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Verbandes fördern möchten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied liegt im Ermessen des Vorstands. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung steht dem Bewerber das Recht aus § 5 Ziffer (5) zu.
- (4) Es liegt im Ermessen des Vorstands, Personen, die für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins qualifiziert sind, als Fördermitglied aufzunehmen, wenn eine solche Person dem Verein eine Zahlung leistet oder andere Leistungen mit dem vom Vorstand jeweils festgelegten Wert erbringt oder sich dazu verpflichtet. Der Vorstand ist befugt, den Zeitraum, für den diese Person als ein Fördermitglied des Vereins betrachtet werden kann, mit der Maßgabe festzulegen, dass die Mitgliedschaft als Fördermitglied im allgemeinen mindestens ein Jahr lang besteht.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, unter Verwendung des vom Vorstand zur Verfügung gestellten Beitrittsformulars.

Des Weiteren hat der Aufnahmebewerber alle notwendigen Dokumente und Informationen beizufügen, die vom Vorstand zur Prüfung des Annahmeantrags angefordert werden und die geeignet sind, die Geschäftstätigkeit im Bereich Alternative Investments sowie die Zuverlässigkeit und Seriosität des Aufnahmebewerbers zu dokumentieren.

- (2) Das Prüfungsverfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Aufnahmekriterien können in vom Gesamtvorstand zu erlassenden Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden.
- (3) Unter Berücksichtigung etwaiger Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer (2) entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- (4) Es liegt im Ermessen des Vorstands, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorausgesetzten Kriterien noch erfüllt sind. Fällt die genannte Überprüfung des Mitglieds negativ aus, so kann der Vorstand entweder ein vorübergehendes Ruhen (max. 6 Monate) der Mitgliedschaft anordnen oder das entsprechende Mitglied, nachdem er ihm zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie gegen einen Ausschluss gemäß Ziffer (4) kann der Bewerber bzw. das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme bzw. den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (6) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung (gegebenenfalls ein Exemplar der weiteren verbindlichen Ordnungen) auszuhändigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitglieds;
- (b) mit der Liquidation des Mitglieds;
- (c) mit dem Untergang der juristischen Person oder Beendigung der Personengesellschaft
- (d) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an die Geschäftsstelle des Vereins, zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- (e) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- (f) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

C. Pflichten der Mitglieder

§ 7 Finanzielle Beitragspflichten

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Für unterjährig beitretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag auf monatlicher Basis pro rata temporis berechnet.

(2) Die Erfüllung der Mitgliedspflichten nach § 7 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(4) Ehrenmitglieder unterliegen keinen finanziellen Beitragspflichten.

§ 8 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Erlangt der Vorstand Kenntnis von Umständen, die auf ein vereinschädigendes Verhalten hindeuten, so kann er die von ihm für eine Klärung erforderlichen Maßnahmen ergreifen und das betroffene

Mitglied zur Mitwirkung auffordern. Die Änderung des Namens oder der Anschrift eines Mitglieds ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Fachausschüsse.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der jeweilige Termin wird vom Vorstand festgelegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- (1) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- (2) wenn die Berufung von einem *Viertel* der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- (2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- (3) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder mit Ausnahme der Fachausschüsse im Sinne von § 20;
- (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- (7) als Berufungsinstanz für die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds;
- (8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens über ein Drittel sämtlicher Stimmrechte verfügen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedem Mitglied unter Berücksichtigung von § 7 Ziffer (2) jeweils eine Stimme zusteht; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf jedoch maximal drei weitere Mitglieder vertreten. Der Nachweis der Vertretungsmacht ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde zu führen, die der Geschäftsstelle des Vereins mindestens drei Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen muss.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zu Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und maximal sechs Personen.

Mitglieder des Gesamtvorstands sind:

- der 1. Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in jeweils separaten Wahlvorgängen gewählt. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen dem Verband als ordentliche Mitglieder angehören. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Jedes Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Vorstandsmitgliedes entfallen und innerhalb dieses Zeitraums nicht wiederhergestellt sind.

§ 16 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Verein durch den 1. Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von Euro **25.000,-** und mehr verpflichtet werden, so muß der Vertretungsvorstand einen mit einfacher Mehrheit gefaßten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des Gesamtvorstands einholen.

Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Aufgabe der Geschäftsführung dem ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, der in diesem Fall eine angemessene Vergütung erhält.
- (3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands wird bei Bedarf ein Verbandsgeschäftsführer bestellt.
- (4) In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
 - f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - g) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern;
 - h) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist (nicht) erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (3) In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, die gefaßten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 19 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und auch zur Ausübung seiner Befugnisse und Aufgaben Fachausschüsse einsetzen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse und kann für deren Arbeit allgemeine Richtlinien aufstellen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 Ziffer (5) Satz 2 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen wird an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsmitglieder im Verhältnis der im laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beitragszahlungen verteilt.